

## Endnutzerlizenzvertrag (EULA) - Stand April 2020

Endnutzerlizenzvertragsbedingungen („**EULA**“) zwischen der conpal GmbH, Dornhofstr. 67-69, D-63263 Neu-Isenburg (nachfolgend „**conpal**“) und dem Lizenznehmer („**Lizenznehmer**“).

Lesen Sie diesen rechtsverbindlichen Lizenzvertrag zwischen conpal und dem Lizenznehmer bitte sorgfältig durch. Durch Wählen der Option „Akzeptieren“, Aufbrechen des Siegels der Softwarepackung oder Installieren oder Kopieren dieser Software oder durch die Nutzung der Produkte in sonstiger Weise bestätigt der Lizenznehmer, dass er die Bedingungen dieses Lizenzvertrags, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf die Bedingungen der unter Bezugnahme einbezogenen Dokumente und Richtlinien, gelesen und verstanden hat und an diese gebunden ist („Annahmeerklärung“). Der Lizenzgeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Wenn ein Händler, Dienstleister, Berater, Auftragnehmer oder eine andere Partei die Produkte im Namen des Lizenznehmers herunterlädt, installiert oder anderweitig verwendet, gilt diese Partei als Vertreter des Lizenznehmers, und (i) es wird davon ausgegangen, dass der Lizenznehmer alle Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung angenommen hat, und (ii), soweit nach geltendem Recht zulässig, der Lizenznehmer, nicht conpal, haftet für alle Handlungen oder Unterlassungen einer solchen Partei in Verbindung mit deren Handhabung oder Benutzung der Produkte im Namen des Lizenznehmers.

**DIE PARTEIEN VEREINBAREN HIERMIT** Folgendes:

### 1. DEFINITIONEN

1.1 „**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet im Hinblick auf jede Partei juristische Personen, die diese Partei kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser befinden. Zum Zwecke dieser Definition bezeichnet „Kontrolle“ die wirtschaftliche Eigentümerschaft an mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte oder Aktien einer juristischen Person.

1.2 „**Computer**“ bezeichnet alle Geräte oder Computerumgebungen, die von dem lizenzierten Produkt profitieren (zum Beispiel, aber ohne Beschränkung auf Arbeitsplatzrechner, Personalcomputer, Laptops, Netbooks, Tablets, Smartphones und mit einem E-Mail-Server verbundene Umgebungen, eine Internet-Proxy- oder Gateway-Vorrichtung oder eine Datenbank). Zur Erbringung von Leistungen braucht das lizenzierte Produkt nicht physisch in einer Computerumgebung installiert zu sein, und die Computer-Hardware braucht auch nicht das Eigentum des Lizenznehmers zu sein.

1.3 „**Dokumentation**“ bedeutet die formelle Produktdokumentation (sowohl elektronisch als auch gedruckt), die von conpal für jedes Produkt veröffentlicht wird.

1.4 „**Lizenzvertrag**“ bezeichnet diesen conpal Lizenzvertrag mit zugehörigem Anhang.

1.5 „**Lizenzierte Produkte**“ bezeichnet die Softwareprogramme, die dem Lizenznehmer zusammen mit der Dokumentation zur Verfügung gestellt werden.

1.6 „**Lizenzbescheinigung**“ bezeichnet ein Dokument, mit dem der Lizenzgeber die Anzahl der Lizenzen sowie die zugehörigen Lizenznummern dokumentiert. Die Lizenzbescheinigung gilt immer nur in Verbindung mit der im Rahmen des Beschaffungsvorgangs ausgestellten Rechnung.

1.7 „**Lizenznehmer**“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, der gemäß diesem Lizenzvertrag Lizenzrechte gewährt wurden, und „des Lizenznehmers“ bezieht sich auf etwas, das dem Lizenznehmer gehört, zu ihm gehört oder von ihm angemietet wird, sei es vorübergehend oder anderweitig.

1.8 „**Ausgelagerter Anbieter**“ bezeichnet einen Dritten, an den der Lizenznehmer oder ein verbundenes Unternehmen des Lizenznehmers ihre Informatikfunktionen ausgelagert haben.

1.9 „**Produkt**“ bezeichnet das lizenzierte Produkt, Datenträger und/oder Hardware, je nachdem, was zutrifft.

1.10 „**Sanktionen und Exportkontrollgesetze**“ bedeuten alle Gesetze, Vorschriften, gesetzlichen Verbote oder sonstigen Maßnahmen, die für die Produkte und/oder die Parteien im Zusammenhang mit der Einführung, Anwendung, Implementierung und Durchsetzung wirtschaftlicher Sanktionen, von Exportkontrollen, Handelsembargos oder ähnlichen restriktiven Maßnahmen gelten.

1.11 „**Server**“ bezeichnet einen Computer, auf dem das lizenzierte Produkt installiert ist und von dem andere Computer Daten empfangen oder abrufen können. Wenn diese Daten ausschließlich vom lizenzierten Produkt erzeugt werden, dann gilt der Computer nicht als Server.

### 2. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND EIGENTÜMERSCHAFT

Die Produkte sind urheberrechtlich geschützte Produkte von conpal und seinen Lizenzgebern und weltweit durch Urheberrechte und sonstige Rechte an geistigem Eigentum geschützt. Der Lizenznehmer stimmt hiermit zu, keine Produktkennzeichnungen oder Schutzrechtsvermerke zu entfernen. Des Weiteren erkennt der Lizenznehmer an und erklärt sich einverstanden, dass die Rechte, Titel und

Ansprüche an den Produkten und an sämtlichen Modifikationen, die der Lizenznehmer an den Produkten vornimmt, wie nachfolgend in diesem Lizenzvertrag vorgesehen, ausschließlich conpal zustehen. Im Rahmen dieses Lizenzvertrags werden dem Lizenznehmer keinerlei Lizenzen, Rechte oder Ansprüche an den Logos bzw. Marken von conpal gewährt.

### **3. RECHTEINRÄUMUNG UND BESCHRÄNKUNGEN**

#### **3.1 Laufzeitverträge.**

3.1.1 Der Lizenznehmer erhält das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der lizenzierten Produkte in dem in der Lizenzbescheinigung eingeräumten Umfang.

3.1.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der lizenzierten Produkte oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die lizenzierten Produkte zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die lizenzierten Produkte öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

#### **3.2 Dauerhafte Überlassung (Kauf).**

3.2.1 Der Lizenznehmer erhält mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der lizenzierten Produkte in dem in der Lizenzbescheinigung eingeräumten Umfang.

3.2.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die erworbene Kopie der lizenzierten Produkte einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Verkäufer übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Verkäufers wird der Lizenznehmer ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Name und Anschrift des Käufers mitteilen. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

#### **3.3 Gemeinsame Regelungen für Laufzeitverträge und dauerhafte Überlassung.**

3.3.1 Sowohl bei Laufzeitverträgen, als auch bei dauerhafter Überlassung dürfen die lizenzierten Produkte gleichzeitig nur auf so vielen Computern installiert werden, wie dies der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der lizenzierten Produkte, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Lizenznehmer. In keinem Fall hat der Lizenznehmer das Recht, die erworbenen lizenzierten Produkte zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z. B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.

3.3.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Handelt es sich um eine physische Kopie, wird der Lizenznehmer auf dieser den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

3.3.3 Darüber hinaus ist der Lizenznehmer ausschließlich dann berechtigt, die lizenzierten Produkte zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden.

3.3.4 Zulässige Nutzung durch Dritte. Der Lizenznehmer darf seinen verbundenen Unternehmen und ausgelagerten Anbietern die Nutzung der Produkte ermöglichen, vorausgesetzt, (i) der Lizenznehmer benachrichtigt conpal vorher schriftlich, (ii) die verbundenen Unternehmen und ausgelagerten Anbieter nutzen und/oder betreiben die Produkte nur zu internen Geschäftszwecken des Lizenznehmers und seiner verbundenen Unternehmen, (iii) die tatsächliche Nutzung der Produkte (durch den Lizenznehmer, die verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers und die ausgelagerten Anbieter in ihrer Gesamtheit) geht nicht über die vom Lizenznehmer erworbene Lizenzberechtigung hinaus, (iv) der Lizenznehmer stellt sicher, dass seine verbundenen Unternehmen und die ausgelagerten Anbieter die Bedingungen dieses Lizenzvertrags kennen und einhalten; und (v) der Lizenznehmer haftet unter Freistellung von conpal für die Handlungen und Unterlassungen seiner verbundenen Unternehmen und der ausgelagerten Anbieter, die sich auf die Benutzung der Produkte beziehen.

### **4. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG BEI LAUFZEITVERTRÄGEN**

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dieser Lizenzvertrag im Zeitpunkt der Annahme durch den Lizenznehmer wirksam und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist

von drei (3) Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres, in dem sich das Abschlussdatum dieses Vertrages erstmals jährt.

4.2 Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die lizenzierten Produkte über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

4.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

4.4 Im Falle einer Kündigung hat der Lizenznehmer die Nutzung der lizenzierten Produkte aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie dem Lizenzgeber gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

## 5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Laufzeitverträge.

5.1.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der lizenzierten Produkte während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der lizenzierten Produkte keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an dem lizenzierten Produkt in angemessener Zeit beseitigen.

5.1.2 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der lizenzierten Produkte nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

5.2 Dauerhafte Überlassung (Kauf).

5.2.1 Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Lizenznehmer die lizenzierten Produkte ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die lizenzierten Produkte in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die in der Dokumentation und den Release Notes genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Lizenznehmer an der lizenzierten Produkte vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers berechtigt zu sein.

5.2.2 Ist der Lizenznehmer Unternehmer, hat er die lizenzierten Produkte unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

5.2.3 Ist der Lizenznehmer Unternehmer, so ist der Verkäufer im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d. h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Lizenznehmer gegebenenfalls einen neuen Stand der lizenzierten Produkte übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird der Verkäufer dem Lizenznehmer nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den lizenzierten Produkten verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

5.2.4 Der Verkäufer ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers zu erbringen. Der Verkäufer genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Lizenznehmer telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

5.2.5 Das Recht des Lizenznehmers, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Lizenznehmer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet der Verkäufer nach Ziffer 6.

5.2.6 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der lizenzierten Produkte, im Falle des Verkaufs mittels Download, mit dessen Abschluss. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 6.

5.2.7 Besteht zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Pflegevertrag vorgesehenen Zeiten.

## 6. HAFTUNG

6.1 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer vom Lizenzgeber übernommenen Garantie.

6.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis des lizenzierten Produkts, jedenfalls aber auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

6.3 Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffern 6.1, 6.2 vorliegen.

6.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

## 7. PRODUKTÄNDERUNGEN

Der Lizenznehmer erkennt an und stimmt zu, dass conpal zukünftig Produkte, Produktversionen, Produkteigenschaften, Produkt-Support, Produkt-Wartung und Support für Produkte Dritter (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Betriebssysteme und Plattformen) von Zeit zu Zeit insbesondere infolge einer veränderten Nachfrage oder aufgrund sicherheitsrelevanter bzw. technologischer Entwicklungen ändern, aktualisieren oder vom Markt nehmen kann. conpal veröffentlicht den/die Termin(e) der Einstellung des Verkaufs auf folgender Website:

<https://www.conpal.de/products>. conpal empfiehlt dem Lizenznehmer, stets die aktuellen Produkte, Produktversionen und/oder Produkte Dritter (soweit zutreffend) zu nutzen.

## 8. SOFTWARE DRITTER

Es ist möglich, dass die Produkte mit Software oder anderer Technologie, für die conpal eine Lizenz von Dritten hält, laufen oder daran gekoppelt sind, die zwar nicht das Eigentum von conpal sind, für die conpal jedoch über die notwendigen Rechte zur Lizenzierung an den Lizenznehmer verfügt. Der Lizenznehmer erklärt sein Einverständnis, dass (a) er derartige Software Dritter gemäß dem vorliegenden Vertrag nutzt, (b) kein Drittlizenzgeber dem Lizenznehmer in Bezug auf derartige Software Dritter oder die Produkte selbst etwaige ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, Bedingungen, Zusagen oder Zusicherungen irgendwelcher Art gibt, (c) kein Drittlizenzgeber dem Lizenznehmer gegenüber aus dem vorliegenden Lizenzvertrag oder der Nutzung derartiger Software Dritter durch den Lizenznehmer verpflichtet ist oder haftet, (d) der Drittlizenzgeber ein Begünstigter dieses Lizenzvertrags ist und entsprechend die Bedingungen hierin im erforderlichen Umfang zum Schutz seiner Rechte in Verbindung mit der Software Dritter durchsetzen kann und (e) derartige Software Dritter unter Lizenzbedingungen lizenziert ist, die dem Lizenznehmer zusätzliche Rechte erteilen oder zusätzliche Beschränkungen in Bezug auf derartige Materialien enthalten, die über die im vorliegenden Lizenzvertrag enthaltenen hinausgehen, und derartige zusätzliche Lizenzrechte und Beschränkungen in der zutreffenden Dokumentation, der relevanten conpal-Webseite oder im Produkt selbst beschrieben sind oder dort ein diesbezüglicher Link enthalten ist. Um jeden Zweifel auszuschließen, finden diese zusätzlichen Rechte und/oder Beschränkungen auf die Software Dritter auf einer eigenständigen Basis Anwendung; keine dieser Lizenzen Dritter beeinträchtigt die Nutzung der lizenzierten Produkte durch den Lizenznehmer gemäß den Bedingungen dieses Lizenzvertrags.

## 9. VERTRAULICHKEIT

9.1 Der Lizenznehmer kann gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag vertrauliche Informationen erhalten oder auf sie zugreifen, die für conpal und seine Lizenzgeber von großem Wert sind.

9.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

9.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (i) die dem Lizenznehmer bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; (ii) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; (iii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung

verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

9.4 Der Lizenznehmer wird nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren wird der Lizenznehmer nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

## **10. KOSTENLOSE TESTVERSIONEN, KORREKTUREN, TECHNISCHE VORSCHAUEN, BETA-TESTVERSIONEN UND KOSTENLOSE TOOLS**

10.1 Wenn conpal dem Lizenznehmer gestattet, eine kostenlose Testversion eines im Handel erhältlichen Produkts (die „kostenlose Testversion“) zu nutzen, darf der Lizenznehmer das Produkt für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder einen anderen Zeitraum, der von conpal schriftlich bestimmt wird (der „Testzeitraum“) kostenlos nur zu Bewertungszwecken nutzen. Wenn der Lizenznehmer das Produkt nicht erwirbt, verfallen die Rechte auf Nutzung des Produkts unmittelbar nach Ablauf des Testzeitraums.

10.2 Soweit conpal bestimmte Produkte kostenlos bereitstellt („kostenlose Tools“). Diese kostenlosen Tools dürfen nur zu den von conpal in der Begleitdokumentation ausdrücklich festgelegten Zwecken genutzt werden. Die für ein kostenloses Tool geltende Produktlaufzeit dauert fort, bis (i) conpal das kostenlose Tool aus dem Verkehr zieht oder (ii) conpal den Lizenznehmer davon in Kenntnis setzt, dass er nicht länger zur Nutzung des kostenlosen Tools berechtigt ist. Wartung oder technischer Support ist in kostenlosen Tools nicht enthalten und wird im Zusammenhang damit nicht zur Verfügung gestellt.

10.3 Soweit conpal dem Lizenznehmer ein Produkt zu Zwecken der technischen Vorschau oder zu Beta-Tests zur Verfügung stellt (ein „Vorschauprodukt“), darf der Lizenznehmer das Vorschauprodukt in dem von conpal festgelegten Zeitraum (der „Testzeitraum“) zu Bewertungszwecken nutzen. Der Lizenznehmer testet das Vorschauprodukt nach Maßgabe aller in der Readme-Datei der lizenzierten Produkte festgelegten Bedingungen und/oder etwaiger Begleitdokumentation und sammelt und leitet Testdaten und sonstiges Feedback an conpal weiter. Abgesehen von Verbrauchervorschauprodukten, darf das Vorschauprodukt nur in einer nicht produktionsbezogenen Testumgebung genutzt werden, sofern nicht ausdrücklich anderes mit conpal vereinbart wurde. Das Recht des Lizenznehmers auf Nutzung des Vorschauprodukts endet mit Ablauf des Testzeitraums. conpal übernimmt keine Gewähr, dass es eine kommerzielle Version des Vorschauprodukts auf den Markt bringen wird, oder dass eine kommerzielle Version dieselben oder ähnliche Eigenschaften aufweisen wird wie das Vorschauprodukt. Jedes Vorschauprodukt und die dazugehörige Dokumentation gelten als vertrauliche Informationen von conpal gemäß Klausel 9.

## **11. ALLGEMEINES**

11.1 Der Lizenznehmer darf Ansprüche gegen den Verkäufer nur nach schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen.

11.2 Der Lizenznehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11.3 conpal ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten, zu transferieren oder anderweitig zu übertragen.

11.4 Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

11.5 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die lizenzierten Produkte Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der lizenzierten Produkte oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Käufer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

11.6 Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

11.7 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

11.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Neu-Isenburg, 14. April 2020